



## Anhang 8

### Zuchtbuchordnung Nationalverband Italien

#### Art. 1

1. Das gemäß Gesetz 1366 vom 29. 06. 1929, und D.P.R Nr. 616 vom 24. Juli 1977 eingerichtete Zuchtbuch der Haflingerpferde wird, gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 30 vom 15.01.1991, vom Italienischen Verband der Haflinger Pferdezüchter Haflinger (ANACRHA, nachstehend Nationalverband) geführt, der mit D.P.R.637 vom 05.10.1974 anerkannt wurde.

2. Das durch die gegenständliche Zuchtbuchordnung im Einklang mit den EU-Bestimmungen geregelte

Zuchtbuch ist das Ursprungszuchtbuch der Rasse. Die Anerkennung oder Genehmigung aller übrigen europäischen zuchtbuchführenden Organisationen und Verbände der Haflingerrasse ist gemäß Art. 4 der Richtlinie 90/427 EWG vom 26.06.1990 an die Wahrung der Grundsätze der vorliegenden Zuchtbuchordnung geknüpft.

#### KAPITEL I

#### AUFBAU DES ZUCHTBUCHES

#### Art. 2

Das Zuchtbuch dient der Zuchtverbesserung der Rasse, mit dem Ziel, die zuchttechnische und wirtschaftliche Leistung zu fördern. Darüber hinaus dient es der Erhaltung der Haflingerrasse, der Zuchtverbesserung durch die Selektion, und der Förderung der Wirtschaftsleistung durch die Zucht robuster und lebhafter Pferde für den Reit- und Fahrsport, den Turniersport, das Freizeitreiten, Landwirtschaft und Tourismus.

2. Dies erfolgt, nach Maßgabe der Vorschriften der folgenden Artikel der Zuchtbuchordnung, durch den Nationalverband ANACRHA, der sich auf seine zentralen und ausgelagerten Einrichtungen stützt, unter der Aufsicht des Ministeriums für Landwirtschaft, Lebensmittel und Forstwirtschaft.

#### Art. 3

Der Nationalverband ANACRHA führt das Zuchtbuch, dabei stützt er sich auf:

- a) die Zentrale Zuchtkommission
- b) die Zentrale Zuchtbuchstelle
- c) die Außenstellen
- d) der **Expertenkader**

#### Art. 4

Die Zentrale Zuchtkommission prüft und bestimmt die Kriterien und Richtlinien zur Zuchtverbesserung, und legt etwaige Änderungen zur gegenständlichen Zuchtbuchordnung vor.

Die zentrale Zuchtkommission setzt sich zusammen aus:

- einem Vertreter des Dienstes für Tierzucht des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaftspolitik;
- drei Beamten als Sachverständige in Pferdezucht, als Vertreter der Landwirtschaftsassessorate der Regionen oder Autonomen Provinzen von Trient und Bozen, die die größte Anzahl der im Zuchtbuch eingetragenen Pferde stellen (die Bestellung der Beamten erfolgt durch die jeweiligen Assessorate für Landwirtschaft);



- dem Präsidenten des Nationalverbandes der Italienischen Haflinger Pferdezüchter;
- einem Vertreter des Gesundheitsministeriums – Veterinärmedizinische Dienste - der vom Ministerium selbst bestellt wird;
- drei Vertretern der Haflinger Pferdezüchter, die vom Nationalverband ANANCRHAI bestellt werden;
- einem Sachverständigen für Zuchtverbesserung, der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaftspolitik, auf Vorschlag des Nationalverbandes ANANCRHAI, bestellt wird;
- dem Koordinator der Rasseexperten
- dem Präsidenten des Nationalverbandes ANACRHAI;

Der Beamte des Ministeriums für Landwirtschaft, Lebensmittel und Forstwirtschaft, dem die Aufgabe der beständigen Überwachung der Erfüllung der Zuchtordnungsbestimmungen obliegt, nimmt an den Kommissionssitzungen teil und ist stimmberechtigt.

3. Der Geschäftsführer des Nationalverbandes ANACRHAI nimmt an den Kommissionssitzungen teil, und fungiert als Sekretär, gegebenenfalls durch einen Stellvertreter.

4. Die konstituierende Sitzung wird mit einer Einberufungsfrist von mindestens 15 Tagen durch den Geschäftsführer des Nationalverbandes ANACRHAI einberufen.

5. Die Zuchtkommission bestellt aus ihren Reihen den Präsidenten, der ausschließlich aus den Züchternvertretern gewählt werden darf, sowie einen Vizepräsidenten, der aus allen Kommissionsmitgliedern bestellt werden darf.

6. Die Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten bilden den ersten Tagesordnungspunkt der konstituierenden Sitzung. Bis zu Ernennung des Präsidenten übernimmt das älteste Kommissionsmitglied den Vorsitz der Zuchtkommission.

7. Der Präsident sendet die Einberufungen der Zentralen Zuchtkommission mit einer mindestens fünfzehntägigen Einberufungsfrist aus und legt gegebenenfalls die Unterlagen für etwaige Beschlussfassungen bei; je nach den zu behandelnden Themen können auch Fachleute mit besonderer Sachkenntnis in beratender Funktion an den Kommissionssitzungen teilnehmen.

8. Die Zuchtkommission wird mindestens einmal im Jahr vom Präsidenten einberufen, sowie immer dann, wenn mindestens die Hälfte und eines der stimmberechtigten Mitglieder dies fordern.

9. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte und ein Mitglied anwesend sind.

10. Die Beschlussfassung erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

11. Bei Abwesenheit des Präsidenten wird der Vorsitz durch den Vizepräsidenten übernommen.

12. Von jeder Sitzung wird ein entsprechendes Protokoll verfasst und vom Präsidenten und vom Sekretär gezeichnet.

13. Das Mandat der Mitglieder der Zentralen Zuchtkommission beträgt drei Jahre ab dem Datum der konstituierenden Sitzung und in jedem Fall bis zur konstituierenden Sitzung der darauffolgend ernannten Kommission. Die Mitglieder können in ihrem Mandat bestätigt werden. Jedes Mitglied behält in jedem Fall die eigenen Aufgaben und Kompetenzen in vollem Umfang bis zur Bestellung des darauffolgenden Mandates bei.

14. Mitglieder der Kommission, die drei aufeinanderfolgenden Kommissionssitzungen unentschuldig fernbleiben, werden ihres Mandates verlustig erklärt und von der zuständigen Körperschaft durch eine Neubestellung ersetzt; das Verfahren zur Neubestellung entspricht jenem der Mandatserneuerungen.

15. Dem Nationalverband ANANCRHAI obliegt die Gewährleistung der erforderlichen Kontinuität der Arbeit der Zuchtkommission; zu diesem Zweck werden die Verfahren zur Neubestellung der Gremien frühzeitig vor Ablauf des dreijährigen Mandates eingeleitet; ebenso erfolgt die unverzügliche Einberufung der konstituierenden Sitzung unmittelbar nach Feststellung der Ernennung von mindestens der Hälfte plus einem Mitglied der Zuchtkommission, einschließlich der Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

#### **Art. 5**

Die zentrale Zuchtbuchstelle

- a) nimmt die Aufgaben zum Führen des Zuchtbuches wahr;



- b) koordiniert und kontrolliert, auch im Rahmen von Inspektionen, die Arbeit der Außenstellen und der Zuchtbetriebe, um die einheitliche und unverzügliche Umsetzung der Vorgaben der gegenständlichen Zuchtbuchordnung oder der Beschlüsse der Zuchtkommission zu gewährleisten;
- c) erstellt und veröffentlicht die von den Außenstellen erhobenen und bereitgestellten oder von der Zentralen Zuchtbuchstelle erfassten Daten;
- d) erstellt und stellt die Abstammungsnachweise aus
- e) gibt weitere Dokumente und Veröffentlichungen zum Zuchtbuch heraus.

2. Für die Umsetzung des Zuchtbuches, die Zuchtvorschriften des Zuchtbuches sowie die Beschlüsse der Zuchtkommission zeichnet der Geschäftsführer des Nationalverbandes ANACRHAI verantwortlich.

## Art. 6

Die Außenstellen:

- a) besorgen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Zuchtbuchführung, entsprechend den Bestimmungen und operationellen Vorgaben der Zentralen Zuchtbuchstelle
- b) führen Aufgaben im Bereich der Information, Nachweiserbringung, Erhebung von Daten und biologischen Proben entsprechend den Zuchtkommissionsbeschlüssen und nach Vorgaben der Zentralen Zuchtbuchstelle durch
- c) übermitteln die Daten und Proben laut Buchstabe b innerhalb der von der Zentralen Zuchtbuchstelle vorgegebenen Fristen und Verfahren
- d) stellen offizielle Zuchtbuchbescheinigungen entsprechend den von der Zentralen Zuchtbuchstelle vorgegebenen Verfahren aus;
- e) melden jede festgestellte Unregelmäßigkeit oder Abweichung unverzüglich an die Zentrale Zuchtbuchstelle.

2. Die rechtlich anerkannten Zuchtorganisationen 1. Grades besorgen die Organisation und vorschriftsmäßige Führung der Außenstellen und übernehmen die entsprechenden Verantwortung. Sie ermöglichen und begünstigen jederzeit die Inspektionen die von der Zentralen Zuchtbuchstelle auch ohne Vorankündigung in den von ihnen verwalteten Außenstellen durchgeführt werden.

3. Der Nationalverband ANACRHAI kann vorübergehend selbst die Zuchtbuchführungsaufgaben in den Gebieten wahrnehmen, in denen die Bedingungen laut oben stehendem Absatz nicht gegeben sind.

4. Der Nationalverband ANACRHAI kann weiter die Tätigkeitsbereiche zweiter oder mehrerer Außenstellen in einer einzigen Außenstelle bündeln oder entsprechende operationelle Voraussetzungen schaffen, sofern dies aufgrund züchterischer oder organisatorisch-funktioneller Umstände angezeigt ist.

5) Für die Umsetzung der Zuchtbuchordnung, der Kommissionsbeschlüsse sowie der Anweisungen der Zuchtbuchstelle zeichnet der Geschäftsführer der Zuchtorganisation 1. Grades verantwortlich, der die Außenstelle führt, nach Delegation durch den Nationalverband. In diesem Sinne ist der Regionale Zuchtverein Siziliens in vollem Umfang als Zuchtorganisation 1. Grades anerkannt.

6. Die Regionen und Autonomen Provinzen von Trient und Bozen wachen über die Führung des Zuchtbuches in den Außenstellen, entsprechend den geltenden Vorschriften und Richtlinien des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, in Absprache mit den Regionen und Autonomen Provinzen.

## Art. 7

1. Das Expertenkader stützt sich auf eine eigene Ordnung, die von der Zentralen Zuchtbuchstelle verfasst wird, nach entsprechender Begutachtung und Genehmigung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft; es besteht aus

- den Rasseinspektoren
- den Sportrichtern

2. Der Rasseinspektor wird unter den Züchtern oder Fachleuten für Pferdezüchtung ausgewählt; ihm werden die Fähigkeit und einschlägige Sachkompetenz, die Objektivität und Autorität zuerkannt, um die Beurteilung und Exterieurbewertung der Pferde bei Schauen, offiziellen Zuchtbuchveranstaltungen und Zuchtbucheintragungen (Stammbuchaufnahmen, Körungen und Fohlenschauen) vorzunehmen.

3. Die Rasseinspektoren werden von der Zentralen Zuchtbuchstelle ermittelt und vorgeschlagen



und vom Nationalverband ANACRHA1 ernannt.

4. Die Tätigkeit der Rasseinspektoren wird von der Zentralen Zuchtbuchstelle koordiniert. Die Rasseinspektoren werden gewöhnlich im Rotationsverfahren auf dem gesamten Staatsgebiet eingesetzt, möglichst außerhalb ihres Ansässigkeitsbereiches. Die Mandatsdauer beläuft sich auf drei Jahre mit der Möglichkeit einer Wiederbestätigung.
5. Rasseinspektoren müssen an sämtlichen von der Zentralen Zuchtbuchstelle ausgeschriebenem Fortbildungskursen teilnehmen, bei sonstigem Ausschluss, vorbehaltlich Ursachen höherer Gewalt.
6. Rasseinspektoren dürfen, bei sonstigem Ausschluss, nicht im Rahmen von Veranstaltungen richten, die nicht von der Zentralen Zuchtbuchstelle genehmigt sind, vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von Seiten der Zuchtbuchstelle. Der Antrag muss über die Außenstelle, soweit eingerichtet, eingereicht werden.
7. Übernimmt ein Rasseinspektor nach seiner Ernennung ein gewähltes Amt in Züchterorganisationen (Zuchtvereine, Verbände, Nationalverband ANACRHA1, usw.) wird er über die gesamte Mandatsdauer seiner Aufgabe entoben.
8. Sportrichter sind vom Nationalverband ANANCRHA1 bestellte Fachleute, deren Aufgabe die Beurteilung bei Eignungs- und Leistungsprüfungen sowie weiteren eignungsprüfungsrelevanten Tätigkeiten der im Zuchtbuch eingetragenen Pferde ist, die von der Zentralen Zuchtkommission und den Zuchtbuchbestimmungen vorgeschrieben werden.
9. Die Sportrichter müssen zum Zeitpunkt ihrer Ernennung bereits über die Zulassung als Richter einer der FEI (Fédération Equestre Internationale) angehörigen Pferdesportorganisation verfügen. Der Nationalverband ANACRHA1 ernennt die Richter eigens für die Pferdesportdisziplin, für die der betreffende Richter von der Pferdesportorganisation, der er angehört, zugelassen ist. Die Zentrale Zuchtbuchstelle wird, entsprechend den Bestimmungen für die Rasseinspektoren, vor dem Einsatz der Richter in der Praxis entsprechende Praktikummöglichkeiten anbieten. Damit soll die bestmögliche Fachausbildung der Sportrichter in Bezug auf die Haflingerrasse und die eignungsprüfungsrelevanten Tätigkeiten im Rahmen der Herdebuchzucht gewährleistet werden.
10. Die Sportrichter gehören dem Expertenkader an; für sie gelten dieselben Bestimmungen des gegenständlichen Artikels und der Ordnung des Expertenkadern.

## **KAPITEL II AUFNAHME DER ZUCHTBETRIEBE INS ZUCHTBUCH UND HENGSTKÖRUNG**

### **Art. 8**

Die Eintragung ins Zuchtbuch erfolgt freiwillig. Züchter, die ins Zuchtbuch aufgenommen werden möchten, richten einen schriftlichen Antrag an die örtlich zuständige Außenstelle. Ins Zuchtbuch aufgenommen und in das Zücherverzeichnis laut nachstehendem Art. 11 eingetragen werden können Eigentümer von Haflingerpferden, die sich an die Bestimmungen des nachstehenden Art. 15 halten.

2. Der Eignungsnachweis wird schriftlich von der Zentralen Zuchtbuchstelle nach zustimmendem Gutachten der Außenstelle, soweit eingerichtet, ausgestellt.
3. Stellt die Außenstelle für einen Züchter kein zustimmendes Gutachten zur Eintragung aus, kann der Züchter Beschwerde bei der Zentralen Zuchtbuchstelle einlegen, die ein endgültiges Urteil abgibt.
4. Züchter, die ihren Austritt aus dem Zuchtbuch (Kündigung) eingereicht haben, sowie Züchter, für die die Zulassungsbedingungen nicht länger bestehen, werden von der Zentralen Zuchtbuchstelle gestrichen.
5. Als Halter von Zuchtpferden, die bis auf anderslautende Bestimmung im Zuchtbuch eingetragen sind, gelten Hengstbesitzer als zum Zuchtbuch zugelassene Züchter und sind mithin zur Wahrung und Beachtung der Bestimmungen der gegenständlichen Zuchtbuchordnung gehalten.
6. Zuchtpferde, die zuchtausschlussrelevante Merkmale aufweisen oder Träger letaler oder subletaler Gene nach den entsprechenden Beschlüssen der Zentralen Zuchtkommission sind, werden von der Zentralen Zuchtbuchstelle aus der Herdebuchzucht ausgeschlossen.
7. Zum Zwecke einer sichereren Identitätskontrolle der eingetragenen Pferde sowie zum Nachweis der erklärten Abstammung ist die Zentrale Zuchtbuchstelle jederzeit zur Entnahme biologischer Proben an den Pferden berechtigt, die dann einer Analyse nach den von der Zentralen Zuchtkommission genehmigten Verfahren unterzogen werden.



8. Nach entsprechendem Gutachten der Zentralen Zuchtkommission ist die Zentrale Zuchtbuchstelle berechtigt, eine Abstammungsnachweispflicht für sämtliche Pferde einzuführen, um so die korrekte Handhabung der Anpaarungen zu gewährleisten.

#### Art. 9

1. Innerhalb der von der Zentralen Zuchtbuchstelle vorgegebenen Fristen muss der Züchter über die Außenstelle, soweit eingerichtet, die Geburtsmeldung für jedes Fohlen an die Zentrale Zuchtbuchstelle vornehmen, entsprechend den geltenden Pferdedatenbankbestimmungen.
2. Die Kennzeichnung und Identitätssicherung der Fohlen erfolgt durch die Beauftragten der Zentralen Zuchtbuchstelle entsprechend den Verfahren laut Praxisleitfaden zur Pferdedatenbank.
3. Die Zentrale Zuchtbuchstelle veranstaltet in Zusammenarbeit mit Außenstelle, soweit eingerichtet, die Hoftermine oder Fohlenschauen zur Erfassung und Eintragung der neu geborenen Pferde ins Zuchtbuch.
4. Die Zentrale Zuchtbuchstelle kann den Abstammungsnachweis für neu geborene Pferde nach Maßgabe der Zuchtkommissionsbeschlüsse und den technischen und operationellen Erfordernissen fordern. Insbesondere für Fohlen, die nicht bei Fuß der Mutter vorgestellt werden, besteht die Pflicht zum Abstammungsnachweis.

#### Art. 10

1. Die Vorstellung der Hengste und Stuten zur Aufnahme ins Zuchtbuch sowie der Fohlen zum Eintrag ins Fohlenregister erfolgt einmal jährlich entweder im Rahmen entsprechender Fohlenschauen oder bei Hofterminen, Maßgabe der vom Nationalverband ANACRHA in Absprache mit den Außenstellen, soweit eingerichtet, festgelegten Termine.

2. Zeitgleich mit dem Eintrag ins Zuchtbuch werden die als geeignet befundenen Hengste und Stuten vom Rasseinspektor mit dem vom Nationalverband ANACRHA eingetragenen Brandzeichen versehen.

3. Fohlen, die aus Zuchtbetrieben auf italienischem Staatsgebiet stammen und deren Vater und Mutter jeweils im Hengst- und Stutbuch eingetragen sind, oder deren Mutter in jedem Fall im Stutbuch des italienischen Zuchtbuches eingetragen ist, und deren Vater als Hengst in einem tierzuchtrechtlich anerkannten Haflinger- Zuchtbuch eingetragen ist, werden am linken Schenkel mit dem Brandzeichen versehen; ein zweites Brandzeichen wird an der linken Halsseite zeitgleich mit dem Eintrag ins Hengst- und Stutbuch angebracht.

4. Die Zentrale Zuchtbuchstelle kann den Zuchtbuchdienst auch für Zuchtbetriebe außerhalb des italienischen Staatsgebietes leisten, auf Antrag interessierter Zuchtorganisationen aus dem Ausland. Dieser Dienst muss in jedem Fall im Einvernehmen mit der zuständigen ausländischen Verwaltungsbehörde und nach Zustimmung der zuständigen italienischen Verwaltungsbehörde durchgeführt werden.

#### Art. 11

1. Bei der Zentralen Zuchtbuchstelle wird das Züchter-/Eigentümer Verzeichnis eingerichtet; eintragsberechtigt sind sämtliche natürliche und juristische Personen, die einen im italienischen Zuchtbuch eingetragenen Haflinger besitzen.
2. Der Antrag zur Eintragung ins Verzeichnis laut Buchstabe a) kann vom Züchter oder Besitzer schriftlich an die Außenstelle, oder – sofern keine UP eingerichtet ist – an die Zentrale Zuchtbuchstelle gerichtet werden. Der Antrag muss mit den meldeamtlichen Daten und Steuerdaten des Antragstellers sowie gegebenenfalls dem Nachweis des Eintrags des landwirtschaftlichen Betriebes in das Handelsregister bei der zuständigen Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer gemäß Gesetz Nr. 580 vom 29. Dezember 1993 in der geltenden Fassung versehen sein.
3. Züchter, bei denen die Voraussetzungen für die Eintragung in das Verzeichnis nicht länger bestehen, und Züchter, die ihren Austritt (Kündigung) eingereicht haben, werden von der Zentralen Zuchtbuchstelle aus dem Verzeichnis gelöscht. Die vollständigen meldeamtlichen Daten und Steuerdaten der Eigentümer von Pferden, die sie nicht selbst gezüchtet haben,



werden im Zuge des Besitzwechsels der Zentralen Zuchtbuchstelle mitgeteilt und in der entsprechenden Abteilung des Verzeichnisses eingetragen.

#### Art. 12

1. Das Zuchtbuch der Rasse Haflinger ist ein geschlossenes Zuchtbuch mit einer einzigen Hauptsektion, die sich in folgende Abschnitte gliedert:

**a) Fohlenbuch;**

**b) Hengstbuch;**

**c) Stutbuch.**

**a) Fohlenbuch:** eingetragen werden in Italien geborene Hengst- und Stutfohlen, deren Vater und Mutter jeweils im Hengst- und Stutbuch eingetragen sind, oder deren Mutter in jedem Fall im Stutbuch des italienischen Zuchtbuches und deren Vater in einem tierzuchtrechtlich anerkanntem Haflinger Zuchtbuch eingetragen sind.

Pferde, die die in den Zuchtvorschriften festgelegten Voraussetzungen für die Eintragung ins Hengst- oder Stutbuch nicht erfüllen, bleiben im Fohlenbuch eingetragen;

**b) Hengstbuch:** eingetragen werden Hengste im Alter von mindestens 30 Monaten, die bereits im Fohlenbuch eingetragen sind und die in den Zuchtvorschriften festgelegten Voraussetzungen erfüllen;

**c) Stutbuch:** eingetragen werden Stuten im Alter von mindestens 30 Monaten, die bereits im Fohlenbuch eingetragen sind und die in den Zuchtvorschriften festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

2. In das Zuchtbuch der Rasse Haflinger dürfen ausschließlich Pferde eingetragen werden:

- für die der Nachweis der unmittelbaren Abstammung von den Hengsten, die als Rassebegründer anerkannt sind, erbracht werden kann;

- mit mindestens sechs nachweisbaren Vorfahrensgenerationen;

- mit einem max. Fremdblutanteil von 1,56%.

3. In die Hengst- und Stutbücher können Pferde im Alter von mindestens 30 Monaten eingetragen werden, die bereits in tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtbüchern im Ausland eingetragen sind, und die selben Voraussetzungen wie im vorhergehenden Absatz beschrieben erfüllen, sowie alle weiteren Voraussetzungen, die laut Zuchtvorschriften für die Nachzucht aus der italienischen Herdebuchzucht gelten.

4. Die zuchtbuchführenden Organisationen der Haflingerrasse müssen sich an die Bestimmungen zur Abstammung, Kennzeichnung und Identitätssicherung laut vorliegender Zuchtbuchordnung halten.

#### Art. 13

1. Der Besitzwechsel oder Tod der eingetragenen Pferde muss vom Eigentümer über die Außenstellen innerhalb der laut geltenden Pferdedatenbankbestimmungen vorgesehenen Fristen bei der zentralen Zuchtbuchstelle gemeldet werden.

2. Der Equidenpass/Abstammungsnachweis wird von der Zentralen Zuchtbuchstelle über die Außenstelle ausgestellt.

3. Für jedes Pferd wird nur jeweils ein Abstammungsnachweis im Original ausgestellt.

4. Der Verlust des Abstammungsnachweises ist vom Betreffenden an die Zentrale Zuchtbuchstelle zu melden; in diesem Fall kann die Zuchtbuchstelle einen zweiten Abstammungsnachweis ausstellen, mit der Aufschrift „DUPLICATO“ (Duplikat). Duplikate des Equidenpasses können entsprechend den geltenden Pferdedatenbankbestimmungen ausgestellt werden.

### KAPITEL III FORMULARE, BESCHEINIGUNGEN UND REGISTER DES ZUCHTBUCHES

#### Art. 14

1. Zum Zwecke der Zuchtbuchführung wird eine einzige Datenbank mit sämtlichen Informationen zu den einzelnen Zuchtbetrieben und jedes einzelne Pferd, das für die Zuchtverbesserung von Belang ist, eingerichtet.

2. In die Datenbank fließen die Daten und Informationen ein, die von den Außenstellen oder der Zentralen Zuchtbuchstelle und dem Expertenkader erhoben werden ein, und zwar mittels:

- F. 1 (Geburtsanzeige)

- F. 2 (Bescheinigung- Hengstbuch)

- F. 3 (Bescheinigung - Stutbuch)

- F. 4 (Kauf- oder Todesmeldung)



- F. 5 (Lineare Beschreibung)

3. Die Zentrale Zuchtbuchstelle stellt den Kennzeichnungsnachweis aus, der auch als Abstammungsnachweis gilt, entsprechend den geltenden Pferdedatenbankbestimmungen. Besagter Nachweis kann aufgrund etwaiger technischer und operationeller Anforderungen der der Zuchtbuchführung sowie zur Anpassung an die geltenden Pferdedatenbankbestimmungen aktualisiert werden.

## **KAPITEL IV PFLICHTEN DES ZÜCHTERS – DECKUNG DER ZUCHTBUCHKOSTEN**

### **Art. 15**

1. Der Züchter oder Eigentümer, der im Züchterverzeichnis laut Art. 8 eingetragen ist, verpflichtet sich:

- a) zur Einhaltung der gegenständlichen Zuchtbuchordnung und der Vorgaben der Zentralen Zuchtbuchstelle hinsichtlich der Zuchtbuchführung;
- b) zur Umsetzung der vom Zuchtbuch vorgesehenen Tätigkeiten;
- c) zur Beachtung sämtlicher Vorgaben der Zentralen Zuchtbuchstelle bezüglich der Meldungen, Anzeigen oder Führung der Kennzeichnungsnachweise;
- d) zur Bereitstellung sämtlicher Angaben und Informationen zu den eingetragenen Pferden an die zuständigen Zuchtbuchgremien
- e) zur Genehmigung der Nutzung der biologischen Proben, die den eingetragenen Pferden entnommen wurden, zu Forschungs-, Untersuchungs- und Nachweiszwecken gegenüber dem Nationalverband ANACRHAI
- f) zur Haltung und Unterbringung der Zuchtpferde in hygienisch einwandfreien Einrichtungen, die eine rationelle Ausführung der Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ermöglichen, und den vorschriftsmäßigen Kontrollen durch die zuständigen Gesundheitsbehörden unterzogen werden;
- g) zum Absehen von Verhaltensweisen oder Handlungen, die dem Image oder der Organisation des Zuchtbuches abträglich sein oder Schaden zufügen könnten
- h) zur Bereitstellung der Daten zu den vitalen und reproduktiven Ereignissen der eingetragenen Tiere, und zwar mindestens in den von der Zentralen Zuchtkommission vorgesehenen Mindestintervallen.

### **Art. 16**

Die Deckung der Zuchtbuchkosten erfolgt:

auf zentraler Ebene durch:

- a) Beitragszahlungen durch die Außenstellen;
- b) Einkünfte aus der Ausgabe von Formularen für Zuchtbescheinigungen und andere amtliche Dokumente;
- c) Beiträge nach Maßgabe der geltenden Tierzuchtgesetze;
- d) etwaige andere Einnahmen.

Auf dezentraler Ebene durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, die von den Züchtern unmittelbar an die Außenstellen für die Zuchtbuchführung entrichtet werden;
- b) Beiträge nach Maßgabe der geltenden Tierzuchtgesetze;
- c) etwaige andere Einnahmen.

## **KAPITEL V ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 17**

Die Zuchtvorschriften, in denen die Anforderungen an Abstammung und Exterieur gemäß den Rassemerkmalen festgelegt, und die Auswahl und Aufnahme der Pferde für das Zuchtbuch geregelt sind, gelten als wesentlicher Bestandteil der gegenständlichen Zuchtbuchordnung.

### **Art. 18**

1. Sämtliche Register, Bescheinigungen und Formulare, sowie Unterlagen, die sich aus der gegenständlichen Zuchtbuchordnung ergeben, und mit dem eingetragenen Markenzeichen des Nationalverbandes ANACRHAI gekennzeichnet sind, haben amtliche Gültigkeit.
2. Die Unterschlagung, Veränderung oder Fälschung der Unterlagen und eingetragenen



Markenzeichen, oder deren unrechtmäßiger Gebrauch, werden gesetzlich geahndet.

**Art. 19**

Die Zuchtvorschriften zur Festschreibung des Rassestandards, in denen die abstammungs-, exterieur- und leistungsmäßigen Voraussetzungen festgelegt, und die Eintragung der Pferde ins Zuchtbuch geregelt ist, sowie die Ordnung der offiziellen Zuchtbuchveranstaltungen und alle weiteren zuchttechnischen Belange werden von der zentralen Zuchtkommission erlassen, nach Genehmigung durch das Ministerium für

Landwirtschaft, Lebensmittel und Forstwirtschaft

2. Die Änderungen der Zuchtvorschriften, der Ordnung der offiziellen Zuchtbuchveranstaltungen und aller weiteren zuchttechnischen Belange auf Initiative des Ministeriums für Landwirtschaft, Lebensmittel und Forstwirtschaft treten ab dem Datum des entsprechenden Genehmigungsdekretes in Kraft, jene, die vom Nationalverband ANACRHAI nach zustimmendem Gutachten der Zentralen Zuchtkommission vorgeschlagen werden, müssen dem Ministerium für Landwirtschaft, Lebensmittel und Forstwirtschaft innerhalb von 60 Tagen ab Beschlussfassung durch die Zentrale Zuchtkommission übermittelt werden. Die vom Nationalverband ANACRHAI vorgeschlagenen Änderungen treten ab dem Datum des entsprechenden Genehmigungsdekretes oder in jedem Fall nach 90 Tagen ab der Übermittlung an das Ministerium für Landwirtschaft, Lebensmittel und Forstwirtschaft in Kraft, soweit letztes genanntes kein ablehnendes Gutachten abgibt.

**Art. 20**

Die Änderungen an der gegenständlichen Zuchtbuchordnung auf Initiative des Ministeriums für Landwirtschaft, Lebensmittel und Forstwirtschaft oder auf Vorschlag des Nationalverbandes ANACRHAI gemäß Gutachten der Zentralen Zuchtkommission treten ab dem Datum des entsprechenden Genehmigungsdekretes in Kraft.

GESEHEN UND GENEHMIGT

Der Generaldirektor (Giuseppe Blasi)